

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3030 14. September 1971  
Aufnahme der Liegenschaft Dorfplatz 5, Gerichtsgebäude in  
Gelterkinden, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des  
Kantons Basel-Landschaft.

Das Gerichtsgebäude steht am Dorfplatz von Gelterkinden auf der linken Seite vor der Ansteigung der Strasse zur Kirche und zugleich vor der Einengung des Platzes durch die Alte Farb, heute Bürgerhaus.

Das stattliche Haus stammt wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert jedenfalls wurde es vom Geometer Georg Friedrich Meyer im 17. Jahrhundert auf einer Federskizze festgehalten. Seine Fassade wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit grösseren Fenstern versehen. Das dreigeschossige Gebäude deckt ein Satteldach mit Würge. Beide Giebelseiten fassen Treppengiebel ein. Auf dem freiliegenden Ostgiebel haben sich noch kleine gotische Fenster erhalten. Die Platzfassade ist symmetrisch in fünf Fensterachsen gegliedert. Unter der Dachtraufe trennt eine Gurte die Fassade von der Traufe ab. Das verhältnismässig hohe Gebäude schliesst sich gegen Westen an einen weiteren dreigeschossigen Bau an, der anstelle eines Oekonomiegebäudes entstand.

Das Haus gehört zu den ältesten Gebäuden des Dorfkerns von Gelterkinden. Seine Treppengiebel weisen auf seine frühe Entstehung und zugleich auf seine wichtige Funktion. Zusammen mit den übrigen Gebäuden des Dorfplatzes bestimmt es das Dorfbild mit dem Blick auf den Kilchrain und die Kirche. Dorfplatz und Kilchrain mit Kirche gehören zu den bedeutendsten Ortsbildern des Kantons. Als wichtiger Bestandteil dieses Ortsbildes kommt dem Gebäude auch ein hoher Situationswert zu.

Der Gemeinderat Gelterkinden wurde über die Unterschutzstellung dieser Liegenschaft informiert.

:/// Die Liegenschaft Dorfplatz 5, Gerichtsgebäude in Gelterkinden, gelegen auf Parzelle Nr. 1066, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.  
können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht  
des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorge-  
nommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von  
dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht  
in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom  
zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Gelterkinden

Hochbauamt (2)

Grundbuchamt Sissach

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

